

# WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater  
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater  
Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Dr. Peter Winkler  
Dr. Stefan Sandrini  
Dr. Stefan Engele

Dr. Martina Malfertheiner  
Dr. Alfredo Molinari  
Dr. Massimo Moser

Dr. Oskar Malfertheiner  
Rag. Stefano Seppi  
Dr. Andrea Tinti

Mitarbeiter - Collaboratori

Dr. Karoline de Monte  
Dr. Iwan Gasser

Dr. Matthias Sepp

## Rundschreiben

Nummer:	76
vom:	2015-11-30
Autor:	Dr. Peter Winkler

An alle betroffenen Kunden

### Vergütung an Geschäftsführer und Verwalter

Die an Geschäftsführer und Verwalter ausgezahlten Vergütungen sind den Einkommen aus abhängiger Arbeit gleichgestellt<sup>1</sup>.

Aufgrund dieser Gleichstellung gelten für die genannten Vergütungen dieselben Besteuerungsregeln, wie sie für die Einkommen aus abhängiger Arbeit vorgesehen sind. Im Folgenden behandeln wir die entsprechenden steuerlichen Auswirkungen.

#### 1 Erweitertes Kassaprinzip

Oben genannte Gleichstellung führt dazu, dass auch die Vergütungen an Geschäftsführer nach dem sogenannten „erweiterten Kassaprinzip“<sup>2</sup> besteuert werden. Die zeitliche Zuordnung des Einkommens des Geschäftsführers ergibt sich aus den im Laufe des Jahres und bis zum 12. Jänner des darauffolgenden Jahres ausbezahlten Vergütungen.<sup>3</sup>

Die auszahlende Gesellschaft muss die das Vorjahr betreffende und bis zum 12. Jänner des darauffolgenden Jahres ausbezahlten Vergütungen bei der Berechnung der Steuerrückbehalte und bei der Bestimmung der Freibeträge berücksichtigen.

Fällt der 12. Jänner des darauffolgenden Jahres auf einen Feiertag, gilt **nicht**<sup>4</sup> der Aufschub auf den nachfolgenden Werktag<sup>5</sup>.

Voraussetzung für die Anwendbarkeit des genannten Prinzips ist, wie erwähnt, die Einstufung der Geschäftsführereinkommen als Einkommen aus gleichgestellter abhängiger Arbeit.

Das erweiterte Kassaprinzip kommt folglich nicht zur Anwendung, wenn der Geschäftsführer eine eigene MwSt. Position hat. Dies kann dann der Fall sein, wenn die Ausübung der Geschäftsführung technische und berufliche Kenntnisse voraussetzt. Trifft dies zu, wird die Geschäftsführung als freiberuflich eingestuft.

#### 2 Abzugsfähigkeit der Vergütungen

Geschäftsführerentgelte stellen für die auszahlende Gesellschaft abzugsfähige betriebliche Aufwendungen dar. Die betrieblichen Aufwendungen werden in der Regel nach dem

1 Art. 50, Abs. 1, Buchstabe c-bis VPR 917/1986

2 Art. 51, Abs. 1 VPR 917/1986

3 Rundschreiben der Agentur der Einnahmen vom 06.07.2001 Nr. 67/E

4 Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 2/E vom 15.01.2003 Pkt. 8

5 Art. 2963 Abs. 3 ZGB

Kompetenzprinzip jenem Geschäftsjahr zugeordnet, auf welches sich die dafür bezogene Dienstleistung bezieht.

Diese allgemeine Regel für die Geschäftsführervergütungen gilt selbstverständlich weiterhin für die Erstellung des Jahresabschlusses aus zivilrechtlicher Sicht, nicht aber aus steuerrechtlicher Sicht, für welche die Abzugsfähigkeit nach der Sonderregelung des „erweiterten Kassaprinzips“ vorgesehen ist.

Gesellschaften können daher auch die Geschäftsführerentgelte des abgeschlossenen Geschäftsjahres, welche bis zum 12. Jänner ausbezahlt werden, als abzugsfähige Kosten des abgeschlossenen Geschäftsjahres berücksichtigen.

Diese Sonderregelung wurde eingeführt, um die selbe steuerliche Behandlung der Vergütungen an den Geschäftsführer und der Abzugsfähigkeit des Geschäftsführereinkommens für die auszahlende Gesellschaft sicher zu stellen.

Ausschlaggebend für die Absetzbarkeit der Geschäftsführerentgelte ist der Beschluss der ordentlichen Gesellschafterversammlung. Diese bestimmt, ob und in welcher Höhe eine Vergütung für die Geschäftsführer ausbezahlt wird.<sup>6</sup>

### 3 Übersicht

Geschäftsjahr in welchem die Dienstleistung erbracht wurde	Auszahlung der Vergütung	Besteuerung der Vergütung	Absetzbarkeit der Vergütung für die auszahlende Gesellschaft
2015	01.01.15 – 31.12.15	<b>Einkommen 2015</b> Kassaprinzip	<b>Aufwand 2015</b> Kassaprinzip
	01.01.16 – 12.01.16	<b>Einkommen 2015</b> erweitertes Kassaprinzip	<b>Aufwand 2015</b> erweitertes Kassaprinzip
	13.01.16 – 31.12.16	<b>Einkommen 2016</b> Kassaprinzip	<b>Aufwand 2016</b> Kassaprinzip
2016	01.01.16 – 31.12.16	<b>Einkommen 2016</b> Kassaprinzip	<b>Aufwand 2016</b> Kassaprinzip
	01.01.17 - 12.01.17	<b>Einkommen 2016</b> erweitertes Kassaprinzip	<b>Aufwand 2016</b> erweitertes Kassaprinzip
	13.01.17 - 31.12.17	<b>Einkommen 2017</b> Kassaprinzip	<b>Aufwand 2017</b> Kassaprinzip

### 4 Schlussfolgerung

Durch die steuerliche Gleichstellung der Vergütungen an Verwalter mit der abhängigen Arbeit, ist gegen Ende des Jahres auf die richtige steuerliche Zuordnung zu achten.

Durch bewusste Steuerung der Auszahlung dieser Vergütungen lassen sich steuerliche Belastungen von einem Jahr ins andere vorziehen oder verschieben.

Für eine individuelle Beratung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

### 5 Beschluss der Gesellschaftsorgane

Die Entscheidung zur Zahlung eines Geschäftsführerentgeltes und dessen Höhe an Verwalter der Gesellschaft obliegt in der Regel der Gesellschafterversammlung. Daher ist die Übereinstimmung der Höhe des Entgeltes mit den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung sicher zu stellen.

Für die Gesellschaften, für welche wir die Protokollbücher führen übermitteln wir anbei einen

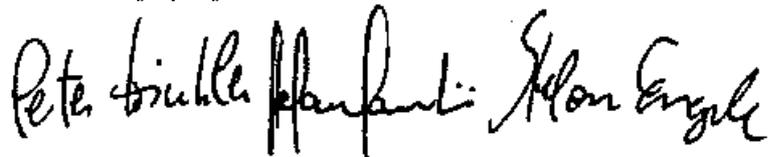
<sup>6</sup> Art. 2364, Abs. 3, ZGB; Entscheidung des Kassationsgerichtshofes vom 19.11.2007, Nr. 23872

Vordruck, welcher uns ausgefüllt übermittelt werden sollte. Dieser ist auszufüllen, sofern die Gesellschaft in diesem Jahre ein Geschäftsführerentgelt an Verwalter ausbezahlt hat bzw. noch auszahlen wird, damit wir das entsprechende Protokoll für den Beschluss der Gesellschafterversammlung abfassen können.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

*Mit freundlichen Grüßen*

*Winkler & Sandrini  
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater*

Handwritten signatures of Peter Winkler and Hans-Joachim Sandrini in black ink.

**Anlage:**

Mitteilung ausbezahlte bzw. auszahlende Geschäftsführerentgelte 2015

An  
Winkler & Sandrini  
z. H. Dr. Peter Winkler  
Cavourstrasse 23/c  
39100 Bozen (BZ)  
Fax: 0471/062829  
E-mail: [info@winkler-sandrini.it](mailto:info@winkler-sandrini.it)

**Betreff:** Mitteilung ausbezahlte bzw. auszunahlende  
Geschäftsführerentgelte2015

<b>Name Geschäftsführer</b>	<b>Ausbezahlter bzw. auszunahlender Brutto- Betrag 2015</b>	<b>Bezeichnung Gesellschaft</b>	<b>Datum der Zahlung</b>

Datum:

Unterschrift: